

**Stellungnahme des Stadtplanungsamtes (61) an die Bezirksvertretung Mülheim zu dem Schreiben Buchheim 21 e. V. zur Vorlage 1331/2012 - Bürgereingabe: Erweiterungsbau Dialog-Gymnasium in Köln-Buchheim (02-1600-20/12)**

61  
613

10.06.2012  
Herr Tuch, R 22813  
Tuch050612Ke1SB

1. Zur Vorlage 1331/2012 liegt der Bezirksvertretung Mülheim (BV 9) eine Stellungnahme des Antragstellers vor, zu der 61 von der Geschäftsführung der BV 9 um Stellungnahme gebeten wird.

Die Stellungnahme des Antragstellers Buchheim 21 e.V. umfasst folgende Punkte:

1. Der Beschluss (Vorlagen-Nummer 1331/2012 vom 03.05.2012) des Beschwerdeausschusses wurde mit falschen Fakten der Verwaltung zur Abstimmung an die Bezirksvertretung weitergeleitet. Die Ausführungen der Verwaltung seien durch den Beschwerdeausschuss nicht geprüft worden und so ein für den Antragsteller negativer Beschluss entstanden.
  2. Schreiben der DWP Rechtsanwaltsaktiengesellschaft vom 29.05.2012: hierin wird für die Mandantin Buchheim 21 e. V. die Stadt Köln aufgefordert, die in der Beschlussvorlage vom 03.05.2012 angeführten falschen Tatsachen den Stellen gegenüber zu berichtigen, gegenüber denen Sie erklärt worden sind und diese Behauptung zu unterlassen. Die Richtigstellung sei bis zum 06.06.2012 nachzuweisen. Es gäbe weder ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 28.09.2011 noch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20.12.2011. Von beiden Gerichten sei jeweils nur durch Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz entschieden worden.
2. Stellungnahme 61
    - zu 1. Eine Beschlussfassung zur Vorlage 1331/2012 vom 03.05.2012 ist nicht erfolgt. Die Beschlussfolge sieht die Anhörung der BV 9 am 11.06.2012 und daran anschließend die Entscheidung im Beschwerdeausschuss am 25.06.2012 vor. Ein vom Antragsteller angenommener negativer Beschluss des Beschwerdeausschusses liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.
    - zu 2. Bei den angeführten Entscheidungen handelt es sich, wie in Anlage 8 der Vorlage 1331/2012 unter Punkt 3 korrekt dargelegt, um Beschlüsse der zuständigen Gerichte. Das Hauptsacheverfahren läuft wie vom Rechtsbeistand des Antragstellers Buchheim 21 e. V. dargelegt weiter. In der Begründung der Beschlussvorlage wurde leider nicht die notwendige juristische Differenzierung der Entscheidungen als Beschluss oder Urteil vorgenommen, sondern pauschal wie auch in Anlage 8, Punkt 5, von Urteil gesprochen. Hiermit war aber nicht wie vom Antragsteller Buchheim 21 e. V. und seinem Rechtsbeistand vertreten, eine bewusste Fehlinformation der Politik intendiert. Seitens der Verwaltung wird daher klargestellt:

Bei den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln (Beschluss vom 28.09.2011 - 23 L 1290/11) und des Oberverwaltungsgerichts Münster (Beschluss vom 20.12.2011 - 7 B 1307/11) handelt es sich um Beschlüsse und nicht um Urteile. Es handelt sich hierbei um vorläufige Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz, die Hauptsacheverfahren sind noch anhängig bei Gericht.

An der inhaltlichen Beurteilung der Fragestellungen des Antrags (vergleiche Vorlage 1331/2012) ändert dies aus Sicht der Verwaltung aber nichts.

*gezeichnet Anne L. Müller, 10.06.2012*